

## § 31: Strafvereitelung (§§ 258, 258a)

### I. Allgemeines

**Rechtsgut** des **§ 258** ist nach h.M. die **Rechtspflege**. Nach a.A. soll darüber hinaus die faktische Geltung aller als Vortat in Betracht kommenden Strafnormen bzw. das Strafrecht an sich geschützt sein.

§ 258 ist Erfolgsdelikt, da der staatliche Strafanspruch vereitelt worden sein muss.

§ 258 teilt sich in die Verfolgungsvereitelung (Abs. 1) und die Vollstreckungsvereitelung (Abs. 2).

Rechtsgut des **§ 258a** ist zusätzlich die Einhaltung des **Legalitätsprinzips**.

§ 258a ist als Sonderdelikt zugleich ein unechtes Amtsdelikt, da die erforderliche Amtsträgereigenschaft ein qualifizierendes Merkmal darstellt.

## § 31: Strafvereitelung (§§ 258, 258a)

### II. Aufbau – Abs. 1

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Abs. 1

- aa) rechtswidrig und schuldhaft begangene Straftat
- bb) (teilweises) Vereiteln der Ahndung der Vortat

##### b) Abs. 2

- aa) verhängte Strafe oder Maßnahme gegen einen anderen
- bb) (teilweises) Vereiteln der Vollstreckung

#### 2. Subjektiver Tatbestand

##### a) Vorsatz

##### b) Absicht bzgl. Vereitelungserfolg

#### 3. RW/Schuld

#### 4. Persönlicher Strafausschließungsgrund (zu eigenen Gunsten – Abs. 5 oder zu Gunsten von Angehörigen – Abs. 6)

## § 31: Strafvereitelung (§§ 258, 258a)

### III. Objektiver Tatbestand

#### 1. Vortat

a) Es muss eine zu bestrafende tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Tat vorliegen, bei der auch keine Strafausschließungsgründe oder Verfahrenshindernisse (z.B. bei reinen Antragsdelikten der Strafantrag) vorliegen. Als Strafe genügt auch die Nebenstrafe, nicht jedoch Maßnahmen nach einem Disziplinar- oder OWiG-Verfahren.

b) Täter von § 258 und Täter der Vortat dürfen nicht identisch sein („anderer“), vgl. Abs. 5.

#### 2. Tathandlung: Vereiteln

**Vereiteln** ist jede Besserstellung des Täters bzgl. der Strafverfolgung oder -vollstreckung. Zum Begriff der vereitelten Maßnahme vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 8.

Bsp. für Abs. 1: Behinderung von Beamten bei der Verfolgung von Straftätern; Verbergen eines Vortäters.

Bsp. für Abs. 2: Verbergen eines Verurteilten; Gefangenenbefreiung; Verbüßen einer Freiheitsstrafe für einen anderen.

## § 31: Strafvereitelung (§§ 258, 258a)

### **(P) Abgrenzung täterschaftliche Strafvereitelung und straflose Teilnahme an Selbstbegünstigung**

Es ist umstritten, wie die strafbare Strafvereitelung und die straflose Teilnahme an einer tatbestandslosen Selbstbegünstigung abzugrenzen sind.

Nach e.A. soll die Abgrenzung nach den allgemeinen Kriterien zur Täterschaft und Teilnahme erfolgen. Danach liege so lange nur straflose Beihilfe zur Selbstbegünstigung vor, wie der Vortäter Tatherrschaft über das den Vereitelungserfolg zugrunde liegende Tatgeschehen habe. Zur Begründung wird auf den Wortlaut des § 258 verwiesen, dieser setze ein täterschaftliches Vereiteln voraus, so dass z.B. das Verschaffen falscher Papiere etc. nicht unter § 258 fielen (vgl. NK/*Altenhain* § 258 Rn. 24).

Die h.M. stellt auf die Vereitelungshandlung selbst ab, es genüge, wenn der Täter einen sachlichen Beitrag zur Strafvereitelung leiste. Hiernach fielen also auch Hilfeleistungen wie das Besorgen von Geld oder falschen Papieren unter den Tatbestand des § 258. Das bloße Bestärken des Selbstbegünstigungsentschlusses stelle dagegen straflose Teilnahme dar (vgl. LPK-StGB/*Kindhäuser* § 258 Rn. 6, Sch/Sch/*Stree* § 258 Rn. 33). Argumentiert wird mit dem Schutzzweck der Norm, es entstünden bedenkliche Strafbarkeitslücken, wenn typische Vereitelungshandlungen wie das Besorgen von Geld, Hilfe zur Flucht etc. von § 258 nicht erfasst würden (vgl. *Rengier* BT I § 21 Rn. 18).

## § 31: Strafvereitelung (§§ 258, 258a)

### (P) Sozialadäquates Verhalten

Fraglich ist, ob auch derjenige, der objektiv neutral handelt, eine rechtlich missbilligte Gefahr schafft und damit tatbestandsmäßig handelt.

Insbesondere bei berufstypischen (z.B. ärztliche Behandlung) oder alltäglichen Handlungen (z.B. Beköstigung) soll der Tatbestand des § 258 nicht erfüllt sein, da die Rechtsordnung auch dem Täter einen Freiheitsspielraum zugestehe, den er auch sonst im Umgang mit anderen Menschen verwirkliche (vgl. *Rengier* BT I § 21 Rn. 19).

(P) Genügt für § 258 eine **Verzögerung der Strafverfolgung/-vollstreckung** oder muss diese **endgültig** vereitelt worden sein?

Nach einer Meinung ist der Erfolg der Strafvereitelung noch nicht eingetreten, wenn der Strafanspruch nur verzögert wurde. Es liege nur Versuch vor (vgl. *NK/Altenhain* § 258 Rn. 14).

Nach der h.M. soll schon eine Verzögerung um eine „geraume Zeit“ zur Vollendung ausreichend sein. Eine Verzögerung soll 10 Tage genügen (vgl. *Fischer* § 258 Rn. 8).

## § 31: Strafvereitelung (§§ 258, 258a)

**(P)** Ist nach Abs. 2 die **Zahlung fremder Geldstrafen** strafbar?

Nach Rspr./Lit. fällt die Bezahlung einer Geldstrafe für einen anderen nicht unter § 258 Abs. 2, da die persönliche Betroffenheit nicht durch die Vollstreckung durchzusetzen ist, sondern allein die Zahlung des Geldbetrages. Auch sei die Wortgrenze von § 258 durch eine gegenteilige Auslegung überschritten und es liege ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG vor. Ferner könne es keinen Unterschied machen, ob die Geldstrafe durch den Dritten sofort bezahlt oder dem Täter der Vortat erst nach Bezahlung erstattet wird (vgl. BGHSt 37, 226, *Fischer* § 258 Rn. 32, *Rengier* BT I § 21 Rn. 11).

Nach a.A. ist § 258 durch eine solche Verhaltensweise erfüllt, da der verurteilte Täter der Vortat die (Geld)Strafe als Übel empfinden sollte (*Sch/Sch/Stree* § 258 Rn. 28a).

## § 31: Strafvereitelung (§§ 258, 258a)

### (P) Strafvereitelung durch **Strafverteidigung**

Im Hinblick auf die Doppelstellung des Verteidigers als Organ der Rechtspflege einerseits und Beistand des Beschuldigten andererseits kann prozessual zulässiges Verhalten des Strafverteidigers den Tatbestand des § 258 nicht erfüllen (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 c EMRK, Recht auf wirksame Verteidigung).

Die fragliche Verteidigerhandlung darf jedoch nicht der Rechtsordnung widersprechen, z.B.: Verteidiger behauptet wissentlich falsche Tatsachen und benennt hierfür Zeugen. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Abgrenzung zw. strafloser Vorbereitungshandlung und versuchter Strafvereitelung, z.B. durch versuchte Zeugenbeeinflussung. Die Rspr. nahm früher strafbaren Versuch erst mit Beginn der falschen Aussage an, in einer späteren Entscheidung jedoch schon bei Benennung des beeinflussten Zeugen (BGH NStZ 1983, 503).

### (P) Ist ein Amtsträger verpflichtet, **außerdienstlich erl. Kenntnisse** über Straftaten zu offenbaren?

Nach einer Ansicht trifft den Amtsträger keine Pflicht, außerdienstlich erlangte Kenntnisse anzuzeigen, da auch der private Bereich des Beamten zu schützen sei (vgl. SK/Hoyer § 258a Rn. 6).

Nach Rspr./h.M. ist zw. dem privaten Bereich des Amtsträgers und dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung abzuwägen. Ein Überwiegen des öffentlichen Interesses liegt dann vor, wenn die Straftat nach Art und Umfang die Belange der Öffentlichkeit in besonderem Maße berührt, was auch bei gravierenden Vermögensdelikten der Fall sein kann (BGHSt 12, 281, Sch/Sch/Stree § 258a Rn. 11).

## § 31: Strafvereitelung (§§ 258, 258a)

### IV. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz bzgl. der Vortat genügt.

Bzgl. des Vereitelungserfolges ist Absicht, mindestens dolus dir. 2. Grades erforderlich.

### V. Strafausschließungsgrund, Abs. 6

Wer eine Tathandlung zugunsten eines **Angehörigen** (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1) begeht oder daran als Anstifter oder Gehilfe beteiligt ist, ist nicht gem. § 258 Abs. 6 strafbar. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Tathandlung nach § 258a vorliegt, vgl. § 258a Abs. 3).

Streitig ist hierbei, ob es für Abs. 6 ausreichend ist, wenn jemand irrtümlich glaubt, zugunsten eines Angehörigen tätig zu werden (so Sch/Sch/Stree § 258 Rn. 39) oder ob auf die objektive Lage abzustellen ist (LK/Ruß § 258 Rn. 37).

### VI. Konkurrenzen

Idealkonkurrenz möglich mit §§ 113, 120, 153 ff., 164, 240, 257, 261 oder 271.

Wahlfeststellung ist zwischen der Strafvereitelung und Begünstigung möglich, da jeweils die Rechtspflege geschütztes Rechtsgut ist.